

Der Geschäftsführer



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 1

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Kommunalausschusses des Landtages  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode**

**Zuschrift 13/310**

**ZU**

**Zuschrift 13/227**

**alle Abg.**

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail:  
internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV-902-01/1 schn/gr  
Ansprechpartner: Geschäftsführer Dr. Schneider  
Durchwahl 0211 • 4587-220

25. Januar 2001

**Ergänzungsvorlage der Landesregierung (Drucksache 13/620)  
zum Gesetzentwurf Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 (Drucksache 13/402)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit, zu der von der Landesregierung eingebrachten Ergänzungsvorlage in Fortführung unserer Stellungnahme vom 08. Januar 2001 weitere Ausführungen machen zu können.

### **1. Tilgungstreckung „Fonds Deutsche Einheit“**

Der Beschluß der Landesregierung, den durch einen geringeren Vorwegabzug im Steuerverbund entstehende Mehrbetrag von 148 Mio. DM in vollem Umfange der Schlüsselmasse zuzuschlagen, um die entsprechenden Zuweisungen anteilig zu erhöhen, wird begrüßt. Aufgrund bestehender Altfehlbeträge von über 5,7 Mrd. DM sind alle Bemühungen darauf zu richten, eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen zu vermeiden.

### **2. Berücksichtigung der Mindereinnahmen aufgrund der Einführung der Entfernungspauschale**

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Mindereinnahmen des Landes bei der Lohnsteuer aufgrund der Einführung der Entfernungspauschale im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des Verbundsatzes ist zwar systemimmanent. Dennoch halten wir es für nicht akzeptabel, daß auf der einen Seite der Bund allein aufgrund der nächsten Erhöhung der Ökosteuer ab dem 01.01.2001 Mehreinnahmen von 5,4 Mrd. DM zu erwarten hat, sich aber gleichzeitig auf der anderen Seite beharrlich weigert, Ausgleichsmaßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise, die auch aufgrund der Ökosteuerreform notwendig geworden sind, ausschließlich aus Bundesmitteln zu finanzieren. Hier wird das Prinzip der „föderalen Solidarität“ über Gebühr strapaziert.

### **3. Befrachtung Landschaftsverbände in Höhe von 310 Mio. DM**

Die Absicht der Landesregierung, im Zusammenhang mit dem Übergang des Straßenbaus in den Verantwortungsbereich des Landes Schlüssel- und Bedarfszuweisungen der Land-

schaftsverbände in Höhe von 310 Mio. DM zugunsten des Landeshaushaltes zu kürzen, wird strikt abgelehnt.

Unabhängig von der Tatsache, daß die insgesamt betroffene kommunale Familie angesichts der sehr angespannten Finanzsituation diese Kürzung in keiner Weise verkraften kann, sind sachliche Gründe nicht erkennbar. Die Landschaftsverbände haben in den Gesprächen mit dem Finanzministerium mehrfach dargelegt und nachgewiesen, daß sie die aufgrund der zu geringen Finanzausstattung von Bundes- und Landesmitteln vorhandene Unterdeckung im Straßenbauhaushalt mit kommunalen Mitteln in Höhe von 300 bis 400 Mio. DM jährlich kompensiert haben. Bei dem nun geplanten Finanzmittelentzug geht es also nicht um die Rückführung staatlicher, sondern um den Entzug kommunaler Mittel zur dauerhaften kommunalen Subvention einer staatlichen Aufgabe. Die Prämisse der Landesregierung, durch die Übertragung der Straßenbauverwaltung würden staatliche Gelder eingespart, die nun dem Landeshaushalt zugeführt werden sollen, ist demnach unzutreffend.

Das Land kann auch nicht einwenden, die Landschaftsverbände hätten nicht nur Finanzmittel aus der Landschaftsverbandsumlage, sondern auch Schlüsselzuweisungen für die Straßenbauverwaltung aufgewendet. Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei den Schlüsselzuweisungen des Landes um allgemeine Deckungsmittel und zugleich kommunale Mittel zur Finanzierung aller Aufgaben handelt. Dieser Grundsatz gilt in gleichem Umfang für die Landschaftsverbände. Diese bekommen seit 1954 Schlüsselzuweisungen. Im Gesetzestext und auch in der Begründung des GFG 1954 ist kein Hinweis zu finden, wonach die Schlüsselzuweisungen den Landschaftsverbänden gewährt worden sind und gewährt werden, um zumindest teilweise die Straßenbauverwaltung zu finanzieren. Hierfür spricht auch § 12 GFG 1954, der ausdrücklich vorsah, daß die Landschaftsverbände zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landesstraßen entstehen, einen Zuschuß erhalten, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landesstraßen bemessen wird. Die den Landschaftsverbänden gewährten Schlüsselzuweisungen sind also ebenso wie bei den Städten, Gemeinden und Kreisen allgemeine Deckungsmittel zur Finanzierung aller Aufgaben der Landschaftsverbände.

Das Verhältnis von Landschaftsumlage zu Schlüsselzuweisungen beträgt derzeit 78 % zu 22 %. Würde man wie die Landesregierung die unzutreffende Auffassung vertreten und die Schlüsselzuweisungen als Mittel des Landes qualifizieren, wäre danach allenfalls eine Kürzung der Zuweisungen an die Landschaftsverbände in Höhe von 22 % von 310 Mio. DM = 68,2 Mio. DM zulässig.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die durch den Übergang der Straßenbauverwaltung auf das Land entstehende Entlastung bei den Landschaftsverbänden bezieht sich auf kommunale und nicht auf staatliche Mittel. Der vorgesehene Finanzmittelentzug von 310 Mio. DM ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



( Dr. Bernd Jürgen Schneider )